

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

März 2022

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

eine **verdeckte Gewinnausschüttung** kann auch durch eine **Sachspende** bewirkt werden. Wir stellen Ihnen zu dieser Problematik einen aktuellen Beschluss vor, in dem eine Stiftung als **nahestehende Person** beurteilt wurde. Zudem fassen wir zusammen, wie Sie sich nach der Grundsteuerreform auf die **Grundsteuererklärung** vorbereiten. Im **Steuertipp** geht es um die Frage, wann **Tantiemen** beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern zufließen.

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende

Wer Gutes tut, wird vom Finanzamt nicht immer belohnt. Diese Erfahrung mussten Eheleute machen, die sich der Kunst zugewandt hatten. Um der Allgemeinheit eine Wohltat zu erweisen, gründeten sie eine **gemeinnützige Stiftung** (deren alleinige Stifter sie waren). Die Stiftung sollte eine Kunstwerkesammlung pflegen und als Dauerleihgabe einer Galerie und einem Museum zur Verfügung stellen. So sollte der Zweck einer Förderung von Kunst und Kultur erfüllt werden.

Damit die Stiftung ihrer Aufgabe nachkommen konnte, spendeten die Eheleute ihrer Einrichtung zahlreiche **wertvolle Kunstwerke**. Diese Spenden machten sie in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend. Beide Ehegatten waren zudem an einer (nichtgemeinnützigen) GmbH beteiligt, die wiederum selbst Eigentümerin von Kunstwerken war. Auf Veranlassung der Eheleute wurden der Stiftung auch die Kunstgegenstände der GmbH in Form von Spenden übereignet. Hierfür stellte die Stiftung entsprechende Spendenbelege aus, so dass die GmbH die Zuwendungen in ihrer Körperschaftsteuererklärung geltend machte.

Ein Betriebsprüfer der GmbH beurteilte die Lage aber ganz anders: Diese Zuwendungen seien keine Spenden im herkömmlichen Sinne, sondern **verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)** an das Ehepaar. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Laut Bundesfinanzhof kann eine vGA auch vorliegen, wenn der Vermögensvorteil nicht an die Gesellschafter selbst, sondern an diesen nahestehende (auch juristische) Personen geht. Dabei sei die Stiftung unzweifelhaft als nahestehende Person zu qualifizieren. Eine vGA liegt deshalb vor, weil die Stiftung nur so ihren eigentlichen Zweck verfolgen konnte und nicht etwa nur geringe Geldbeträge - wie fremde Dritte sie auch spenden - zugewendet wurden.

Hinweis: Sind Sie als GmbH-Geschäftsführer auch Mitglied eines Vereins und spenden Sie diesem Verein etwas aus den Mitteln der GmbH, sollten Sie sich vorher von uns beraten lassen, um eine vGA zu vermeiden.

In dieser Ausgabe

- Verdeckte Gewinnausschüttung:** Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende..1
- Ermessensfehler:** Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?2
- Transparenz:** Mit einer Verfahrensdokumentation sind Sie auf der sicheren Seite2
- Leistungsbeschreibung:** Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen ..3
- Lohnsteuer-Haftungsbescheid:** Wann unterschreitet das Finanzamt sein Auswahlermesssen? 3
- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen:** Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich3
- Grundsteuerreform:** Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken!4
- Steuertipp:** Fälligkeit eines Tantiemeanspruchs schon im Anstellungsvertrag regeln4

ERMESSENSFEHLER

Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?

Eine Anrufungsauskunft bietet Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen **lohnsteuerlichen Sachverhalt** rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen. Zentraler Vorteil dieser Auskunft ist, dass sich das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen bindet. Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt wie geschildert um, darf das Finanzamt später keine Lohnsteuer nacherheben. Hebt das Finanzamt eine erteilte Anrufungsauskunft aber später mit Wirkung für die Zukunft auf, lässt sich dagegen auf dem Klageweg vorgehen. Dass ein solcher Schritt durchaus von Erfolg gekrönt sein kann, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH):

Ein Arbeitgeber hatte seinen Führungskräften ein Langzeitvergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Model“) angeboten, das variable Vergütungsbestandteile an eine nachhaltige Unternehmensentwicklung koppelte. Nach dem Modell wurde der durchschnittliche Geschäftserfolg der letzten vier Jahre mit den Vorjahren verglichen und bei positiver Entwicklung eine Vergütung gezahlt. Das Finanzamt erteilte dem Arbeitgeber dazu 2011 eine Anrufungsauskunft. Danach sind Zahlungen aus diesem Modell als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten steuerbegünstigt, so dass der Arbeitgeber nur eine **ermäßigte Lohnsteuer** einbehalten muss. Sechs Jahre später hob das Finanzamt die Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft auf, weil es damals eine fehlerhafte materiell-rechtliche Beurteilung vorgenommen habe. Nach erneuter Prüfung lägen vielmehr regulär zu versteuernde Bonuszahlungen vor.

Der BFH hat entschieden, dass der Widerruf rechtswidrig war. Die Anrufungsauskunft hatte also Bestand und der Arbeitgeber konnte sein Vergütungsmodell weiterhin „lohnsteuergünstig“ fortführen. Eine rechtmäßig ergangene Anrufungsauskunft kann laut BFH nur in engen Grenzen aufgehoben werden (z.B., wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung oder die allgemeine Verwaltungsauffassung zur betreffenden Rechtsfrage ändert). Dies war hier nicht der Fall. Außerdem gab es auch keine **sachgerechten Ermessenserwägungen** für den Widerruf. Denn nach rechtlicher Prüfung des BFH war die ursprünglich erteilte Auskunft inhaltlich durchaus korrekt gewesen.

TRANSPARENZ

Mit einer Verfahrensdokumentation sind Sie auf der sicheren Seite

Wer Einnahmenüberschussrechnungen oder Bilanzen

erstellt, muss die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form“ (GoBD) beachten. Das gilt für alle Unternehmer, sobald sie Prozesse in ihren Unternehmen per EDV abbilden und ihre Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten teilweise oder ganz **in elektronischer Form** erfüllen. Ein wichtiger Teilbereich der GoBD ist die Verfahrensdokumentation, in der alle relevanten IT-Prozesse dargestellt werden müssen.

Hinweis: Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess. Sie ist praktisch das Handbuch zum Unternehmen und gibt einen Überblick über dessen steuerrelevante Geschäftsprozesse, Daten und Ablagesysteme.

Ein wichtiger Aspekt der Verfahrensdokumentation ist die **digitale Buchhaltung**, insbesondere die Überführung aller Belege in eine elektronische Version. Die Digitalisierung und anschließende Archivierung von Belegen, inklusive Vernichtung der Originalbelege, wird als „Ersetzendes Scannen“ bezeichnet. Zusammen mit den anderen Prozessen in der Buchhaltung muss dieser Vorgang in der Verfahrensdokumentation genauestens dokumentiert werden. Durch die Möglichkeit, Belege mit dem Smartphone abzufotografieren und in einer Cloud zu speichern, ergeben sich neue Vorgaben für Unternehmen.

Im Fall einer **Betriebsprüfung** wird die Verfahrensdokumentation in der Regel von der Finanzverwaltung angefordert. Wird bei der Prüfung keine oder nur eine fehlerhafte Dokumentation vorgelegt, kann es passieren, dass die Prüfer die Buchführung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dieses Vorgehen der Finanzverwaltung ist zwar umstritten, da es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation gibt.

Ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit allerdings durch eine fehlende oder unzureichende Verfahrensdokumentation entfallen, kann es wegen Verstoßes gegen die GoBD zu einer **Hinzuschätzung von bis zu 10 %** des Jahresumsatzes auf den steuerpflichtigen Gewinn kommen. Eine Hinzuschätzung durch Betriebsprüfer bzw. die Finanzverwaltung ist hingegen nicht ohne weiteres möglich, wenn die Buchführung inhaltlich korrekt ist und trotz fehlender Verfahrensdokumentation keine Mängel bei der Nachvollziehbarkeit bestehen.

Hinweis: Die Erstellung einer korrekten Verfahrensdokumentation ist nicht nur sinnvoll, um bei einer Betriebsprüfung abgesichert zu sein. Durch die ausführliche Dokumentation der Prozesse und Systeme werden auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar definiert und verdeutlicht. Außerdem können die dokumentierten Abläufe hinsichtlich Effizienz und Effektivität geprüft und so Prozesse optimiert werden.

Wir wissen, worauf es ankommt, damit die gesetzlichen

Anforderungen erfüllt sind, und unterstützen Sie selbstverständlich bei der Erstellung Ihrer Verfahrensdokumentation.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen

Unternehmer müssen in Rechnungen die **Menge und die Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Zu dieser Thematik hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) geäußert und sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen.

Danach sei die handelsübliche Bezeichnung nicht als Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer zu werten. Zu unterscheiden sei nach Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung hänge immer von den **Umständen des Einzelfalls** ab (z.B. Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts, Wert der Waren). Laut BMF sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich anzusehen ist. Im Zweifel muss der Unternehmer nachweisen, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist nur bei Lieferungen möglich. Für sonstige Leistungen sind keine Erleichterungen vorgesehen. Die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung muss für umsatzsteuerliche Zwecke und für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Leistung muss **eindeutig und leicht nachprüfbar** sein. Die erbrachten Leistungen müssen aber nicht erschöpfend beschrieben werden.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Leistungsbeschreibung ist eines der fünf Mindestkriterien für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Leistungsbeschreibung so genau und eindeutig wie möglich vorzunehmen.

LOHNSTEUER-HAFTUNGSBESCHEID

Wann unterschreitet das Finanzamt sein Auswahlermessen?

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war eine GmbH einer Lohnsteuer-Außenprüfung

unterzogen worden. Das Finanzamt stellte dabei fest, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer unter Anwendung der Lohnsteuerklassen I bzw. III berechnet, einbehalten und abgeführt hatte. Bei den **Lohnkonten** der betroffenen Arbeitnehmer befanden sich weder Lohnsteuerkarten/Ersatzbescheinigungen noch Lohnsteuerabzugsbescheinigungen mit entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Solche Bescheinigungen konnten auch im Zuge der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Daraufhin erließ das Finanzamt gegenüber dem Arbeitgeber (der GmbH) einen Haftungsbescheid. Diesen Haftungsbescheid hat der BFH aufgehoben. Das Finanzamt habe sein Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt. Denn es habe ohne nähere Begründung nur den Arbeitgeber für die Lohnsteuer in Haftung genommen. Nach den im Streitfall gegebenen Umständen sei aber auch eine Haftung des für den ordnungsgemäßen Lohnsteuerabzug zuständigen **Geschäftsführers** in Betracht gekommen. Gegen diesen war bereits ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Lohnsteuerhinterziehung durch Abgabe falscher Lohnsteuer-Anmeldungen eingeleitet und Anklage erhoben worden.

Hinweis: Falls der Geschäftsführer die Haftungsschuld nicht zahlen kann, wäre eine Inanspruchnahme der GmbH möglich.

GEWERBESTEUER-VORAUSZAHLUNGEN

Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich

Aufgrund der Corona-Pandemie können Steuerzahler die Herabsetzung ihrer Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 in einem **vereinfachten Verfahren** erreichen. Neben dieser vom Bundesfinanzministerium getroffenen Regelung haben die obersten Finanzbehörden der Länder das Gleiche auch für die Gewerbesteuer geregelt:

Für Steuerzahler, die von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, gilt Folgendes: Sie können bis zum 30.06.2022 - unter Darlegung ihrer jeweiligen Verhältnisse - Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Zuständig für diese Anträge sind die **Finanzämter**, die bei deren Prüfung keine strengen Anforderungen stellen sollen. Vor allem sollen sie Anträge nicht allein deshalb ablehnen, weil Steuerzahler ihre infolge der Corona-Pandemie erlittenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachweisen können.

Setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen antragsgemäß herab, ist die betreffende Gemeinde hieran gebunden. Sie darf

bei der Berechnung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen dann also nicht eigene Wege gehen, sondern muss den herabgesetzten Messbetrag zugrunde legen.

Hinweis: Wollen Sie eine Stundung oder einen Erlass der Gewerbesteuer erreichen, müssen Sie sich im Regelfall direkt an Ihre Gemeinde wenden. Lediglich in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind auch hierfür die Finanzämter zuständig.

GRUNDSTEUERREFORM

Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken!

Zum 01.01.2025 wird die **neue Grundsteuer** Realität - der Einheitswert als Berechnungsgrundlage wird dann seine Gültigkeit verlieren. Das ist noch eine Weile hin. Trotzdem sollten Sie sich als Immobilieneigentümer das Thema schon für dieses Jahr vormerken.

Für alle rund 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes müssen nun für Zwecke der Grundsteuer neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 neue Grundsteuerwerte festgestellt, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudeart, zur Wohnfläche und zum Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer **Feststellungserklärung** an ihr Finanzamt übermitteln.

Hinweis: Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab dem 01.07.2022 online über ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Anhand einer gesetzlich definierten Steuermesszahl errechnet es den **Grundsteuermessbetrag** und stellt einen Grundsteuerermessbescheid aus. Beide Bescheide sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt bzw. die Gemeinde, die dazu den Grundsteuermessbetrag mit ihrem Hebesatz multipliziert.

STEUERTIPP

Fälligkeit eines Tantiemeanspruchs schon im Anstellungsvertrag regeln

Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer fließen Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine GmbH, die ihm die Gesellschaft schuldet und die sich bei deren Einkommensermittlung ausgewirkt haben, schon bei **Fälligkeit** zu. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt.

Fällig wird der Tantiemeanspruch mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im **Anstellungsvertrag** vereinbart haben.

Möglicherweise fehlen im **Anstellungsvertrag** Regelungen zur Fälligkeit des Tantiemeanspruchs oder dort ist nur eine Ermächtigung zur freien Bestimmung des Fälligkeitszeitpunkts enthalten. In diesen Fällen kann der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gleichwohl wirtschaftlich bereits zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses über seinen Tantiemeanspruch verfügen. Damit ist ihm der daraus resultierende Geldbetrag unabhängig von einer eventuell **späteren tatsächlichen Zahlung** steuerlich bereits zu diesem Zeitpunkt zugeflossen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!